

# RS OGH 1995/3/28 10ObS259/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

## Norm

BSVG §107a

## Rechtssatz

Bei den Kindererziehungszeiten nach § 107 a BSVG handelt es sich um Ersatzzeiten besonderer Art, die auch dann als Versicherungsmonate zu zählen sind, wenn sie sich mit Beitragsmonaten oder anderen Ersatzmonaten decken. Sie können sich daher auch in diesem Fall leistungssteigernd auswirken; dies soll die Doppelbelastung honorieren, denen Personen ausgesetzt waren, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein oder mehrere Kinder erzogen haben.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 259/94

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 10 ObS 259/94

Veröff: SZ 68/67

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085854

## Dokumentnummer

JJR\_19950328\_OGH0002\_010OBS00259\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)